

# **BVGer E-5141/2019 vom 9. März 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5141\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5141_2019)

FR: TAF E-5141/2019 du 9 mars 2021

IT: TAF E-5141/2019 del 9 marzo 2021

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.5**

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

## **E. 3**

Soweit die Nichtfeststellung der Flüchtlingseigenschaft, die Verweigerung des Asyls und die Wegweisung als solche betreffend (Dispositivziffern 1-3 der Verfügung vom 29. August 2019) ist die angefochtene Verfügung des SEM mangels Anfechtung in Rechtskraft

erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit nur noch die Frage, ob der Vollzug der Wegweisung durchführbar ist.

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Verfügung im Wegweisungsvollzugspunkt im Wesentlichen Folgendes aus:

##### **E. 4.1.1**

Nicht nur die Asylgründe, sondern auch die Angaben der Beschwerdeführerin zu ihrer Herkunft und ihrer persönlichen und familiären Situation in Somalia seien unglaubhaft. Es sei daher davon auszugehen, sie versuche Identität und Herkunft zu verheimlichen beziehungsweise zu verschleiern. Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs seien zwar grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen. Diese Untersuchungspflicht finde ihre Grenzen jedoch praxisgemäss an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person, die überdies auch die Substanziierungslast trage. Mit ihren unglaubhaften Angaben zu den Asylgründen, der Herkunft und der persönlichen und familiären Situation habe die Beschwerdeführerin diese ihr obliegende Mitwirkungspflicht grob verletzt; dadurch verunmögliche sie die Vornahme einer sinnvollen Prüfung der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs. Es sei nicht Sache der Asylbehörden, bei fehlenden Hinweisen seitens der Gesuchstellenden nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern oder hypothetischen Herkunftsregionen innerhalb eines Landes zu forschen. Dasselbe gelte für die Behandlungsmöglichkeiten der vorliegend geltend gemachten psychischen und physischen Beschwerden, zumal die Beschwerdeführerin diese in den Befragungen jeweils unterschiedlich beschrieben habe, weshalb auch diese Vorbringen in Zweifel zu ziehen seien. Die Beschwerdeführerin habe die Folgen Ihrer unglaubhaften Identitäts- und Herkunftsangaben und der Unglaubhaftigkeit ihres Sachverhaltsvortrags zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen sei, es stünden einer Wegweisung in Ihren bisherigen Aufenthaltsort keine Vollzugshindernisse entgegen.

##### **E. 4.1.2**

Trotz einer andauernden Gewaltsituation in manchen Teilen Somalias gehe das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass der Vollzug von Wegweisungen unter Umständen in die nördlichen Landesteile (Somaliland und Puntland) erfolgen könne, wo keine Situation allgemeiner Gewalt herrsche. Angesichts der groben Verletzung der Mitwirkungspflicht könne sich die Beschwerdeführerin nicht auf die schlechte allgemeine Sicherheitslage in Mittel- und Südsomalia berufen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass sie in einen Landesteil Somalias zurückkehren könne, in welchem keine Situation allgemeiner Gewalt herrsche, mithin erachte das SEM den Vollzug der Wegweisung in den Norden Somalias (Somaliland oder Puntland) als zumutbar.

##### **E. 4.1.3**

Abschliessend hielt das SEM fest, an der Durchführbarkeit des Vollzugs der Wegweisung vermöchten auch die laufenden Vorbereitungen der Heirat der Beschwerdeführerin mit einem vorläufig aufgenommenen Landsmann (N [...]) nichts zu ändern.

##### **E. 4.2.1**

Im Rechtsmittel wird diesen Ausführungen der Vorinstanz vorab entgegengehalten, im Kontext der Mitwirkungspflichten gemäss Art. 8 Abs. 1 AsylG gelte in Bezug auf die

Offenlegung der Identität ebenfalls das reduzierte Beweismass des Glaubhaftmachens im Sinn von Art. 7 Abs. 1 AsylG. Bei der Beurteilung des Aussageverhaltens der Beschwerdeführerin müsse zwingend die bereits im Jahr 2017 diagnostizierte Traumatisierung mitberücksichtigt werden; dies habe die Vorinstanz gänzlich unterlassen.

#### **E. 4.2.2**

Die Beschwerdeführerin sei Anfang 2017 nach zwei Ohnmachts-anfällen zwecks Abklärung dem Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) überwiesen worden. Im Konsiliumsbericht des Ambulatoriums vom 11. Mai 2017 seien Traumafolge-störungen mit dissoziativen Zuständen und eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Anteilen diagnostiziert worden. Es sei anschliessend eine Überweisung ans Netzwerk für psychische Gesundheit in L.\_\_\_\_\_ erfolgt. Dort habe die Beschwerdeführerin ab 11. August 2017 in psychotherapeutischer Behandlung gestanden. Der behandelnde Psychiater, Dr. med. N.\_\_\_\_\_, habe bei seiner Patientin eine Posttraumatische Belastungsstörung und eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung diagnostiziert. Im Bericht vom 25. September 2019 werde unter anderem ausgeführt, die Beschwerdeführerin zeige mit Bezug auf ihre psychischen Beschwerden starke Tendenzen zur Somatisierung sowie zum Erzählen und Fabulieren. Die Rechtsbeiständin führte in der Beschwerde aus, ihr gegenüber habe der Psychiater telefonisch erläutert, das beschriebene Verhalten sei insbesondere bei traumatisierten Menschen mit geringem Bildungshintergrund zu beobachten. Die im Bericht beschriebene Tendenz, eigene Erfahrungen auszusmücken und Erinnerungslücken selbständig zu schliessen, lasse die von der Beschwerdeführerin im Verlauf des Asylverfahrens protokollierten Äusserungen in einem anderen Licht erscheinen. Dr. N.\_\_\_\_\_ habe auch darauf hingewiesen, dass die Patientin im direkten Kontakt wesentlich jünger als von ihr angegeben wirke, was die Annahme nahelege, sie sei im Zeitpunkt ihrer Einreise in die Schweiz noch minderjährig gewesen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben der Beschwerdeführerin sei schliesslich auch in Betracht zu ziehen, dass ihre Befragungen über eine Zeitspanne von mehr als drei Jahren stattgefunden hätten.

#### **E. 4.2.3**

Aufgrund der Akten sei davon auszugehen, dass es tatsächlich zu einem Brandanschlag auf das Haus der Familie der Beschwerdeführerin im Dorf C.\_\_\_\_\_ gekommen sei, bei dem der Vater und zwei Geschwister verbrannt seien und die Beschwerdeführerin - beim Versuch des Helfens - Verbrennungen erlitten habe (entsprechend weise sie Brandnarben an den Armen auf).

#### **E. 4.2.4**

Die Beschwerdeführerin habe bei ihren Befragungen viele detaillierte Angaben zu ihrer sozialen Herkunft übereinstimmend zu Protokoll gegeben, und die meisten ihrer Aussagen würden durch einen COI-Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 5. Juli 2018 bestätigt. Was die Clanzugehörigkeit der Mutter betreffe, habe die Beschwerdeführerin zwar zunächst tatsächlich unstimmmige Angaben gemacht, dies indessen auf Vorhalt hin erklären können. Bei der Beurteilung der geografischen Kenntnisse der Beschwerdeführerin müssten nicht nur der üblicherweise kleine Bewegungsradius junger Mädchen in Zentralsomalia, sondern auch die unterschiedlichen Schreibweisen somalischer Ortschaften berücksichtigt werden. Anlässlich einer kurzen gemeinsamen Recherche mit der

Rechtsvertreterin habe die Beschwerdeführerin die von ihr zu Protokoll gegebenen Orte problemlos gefunden; die entsprechenden Angaben seien auf den mit der Beschwerde eingereichten Kartenausschnitten ersichtlich. Die Beschwerdeführerin habe sehr viele richtige Angaben zu ihrer geografischen Herkunft zu Protokoll gegeben, was die Vorinstanz nicht zu ihren Gunsten gewürdigt habe.

#### **E. 4.2.5**

Die Angaben der Beschwerdeführerin zu den Herrschaftsverhältnissen in ihrer Heimatregion seien nicht widersprüchlich, sondern würden das komplexe Machtgefüge in der Provinz Shabeellaha Hoose (Lower Shabelle) im Besonderen und in Somalia im Allgemeinen wiedergeben. Auch die angeblich ungenügenden Ausführungen zur Landwirtschaft und zum Bewässerungssystem seien - unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie die Heimatregion etwa im 9. Lebensjahr verlassen habe - durchaus glaubhaft. Soweit das SEM ihr übrigens vorwerfe, entgegen ihrer Angabe werde Tabak in dieser Region nicht angebaut, habe die Beschwerdeführerin ihrer Rechtsvertreterin beschrieben, der Tabak werde nur zum Eigenbedarf angebaut; die in der Beschwerde beschriebene Internet-Recherche ergebe denn auch, dass in Somalia sehr wohl Tabak angepflanzt werde, jedoch kaum für den Weiterverkauf.

#### **E. 4.2.6**

Insgesamt seien die Aussagen der Beschwerdeführerin zu ihrer Identität und Herkunft aus Zentralsomalia trotz einigen Ungenauigkeiten und Lücken überwiegend glaubhaft im Sinn von Art. 7 Abs. 1 AsylG ausgefallen. Zudem habe sie im Lauf des erstinstanzlichen Verfahrens weitere Beweismittel zum Beleg ihrer Identität eingereicht. Auch wenn diesen Dokumenten nur ein geringer Beweiswert zukomme, da in Somalia kein Zivilstandsregister mehr existiere, zeige dies doch den Willen der Beschwerdeführerin, ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen. Es könne ihr folglich keine Mitwirkungspflichtverletzung vorgeworfen werden.

#### **E. 4.2.7**

Demnach sei der Wegweisungsvollzug nach Zentralsomalia auf die Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit hin zu prüfen, was die Vorinstanz wegen der angeblichen Mitwirkungspflichtverletzung vollständig unterlassen habe. Sollte das angerufene Gericht nicht direkt die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin anordnen, sei die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 4.2.8**

Gemäss langjähriger bundesverwaltungsgerichtlicher Praxis gelte der Wegweisungsvollzug nach Zentral- und Südsomalia aufgrund der andauernden Gewaltsituation, der chaotischen Lage und der prekären humanitären Lage als generell unzumutbar. Vorliegend komme hinzu, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine psychisch erkrankte, alleinstehende junge Frau handle, die zudem dem Minderheitenclan der Madhiban angehöre. Ihr familiäres Beziehungsnetz sei kaum existent und sie könne keinen adäquaten Schutz erwarten. Aus diesen Gründen sei sie in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

#### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

## **E. 5.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die betroffene Person weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

## **E. 5.3**

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

## **E. 6.1**

Vorweg ist festzuhalten, dass die Vorinstanz in ihren Erwägungen von der somalischen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin ausgeht. Für das Bundesverwaltungsgericht besteht aufgrund der vorliegenden Akten keine Veranlassung die Frage der Staatsangehörigkeit anders zu beurteilen. Folglich ist der Vollzug der Wegweisung nach Somalia zu prüfen.

## **E. 6.2**

Im grössten Teil Somalias (Landesteile Süd- und Zentralsomalia) herrschen in der Tat seit längerer Zeit Verhältnisse, die dazu führen, den Wegweisungsvollzug generell - das heisst ungeachtet aller individueller Umstände - als unzumutbar zu qualifizieren (vgl. BVGE 2013/27 E. 8.3 m.w.H.). Entsprechend würde eine Herkunft der Beschwerdeführerin aus diesem Landesteil zur vorläufigen Aufnahme in der Schweiz führen (nachdem es für das Vorliegen eines Ausschlussgrunds gemäss Art. 83 Abs. 7 AIG keine Anhaltspunkte gibt).

## **E. 6.3**

Der angefochtenen Verfügung ist zu entnehmen, dass das SEM offenbar davon ausgeht, dass die Beschwerdeführerin aus den im Norden Somalias gelegenen Regionen Somaliland oder Puntland stammen könnte (ohne allerdings irgendwelche konkreten Hinweise für die Richtigkeit dieser Vermutung aufzuzeigen). Gemäss der kürzlich mit zwei Referenzurteilen aktualisierten Praxis des Bundesverwaltungsgerichts kann sich der Vollzug von Wegweisungen nach Somaliland oder Puntland bei Vorliegen begünstigender Umstände als zumutbar erweisen (vgl. Referenzurteile BVGer E-591/2018 vom 29. Juli 2020 E. 9, insbes. E. 9.3.5 [Somaliland] und E-6310/2017 vom 15. Januar 2020 E. 10 f, insbes. E. 11.2.4 [Puntland]). Bei beiden Leitentscheiden wird indessen die prekäre Gesundheitsversorgung sowie die generelle Verletzlichkeit von Frauen und Kindern in diesen Regionen betont und hervorgehoben; der Zugang zu psychiatrischen und psychologischen Behandlungen sei stark eingeschränkt respektive "höchst ungewiss" (vgl. BVGer E-591/2018 E. 9.3.4 [Somaliland] und E-6310/2017 E. 11.2.3 [Puntland]).

## **E. 6.4**

Gemäss Akten handelt es sich bei der Beschwerdeführerin um eine junge Frau, die durch erhebliche gesundheitliche Beschwerden belastet ist. Im aktuellsten Arztbericht vom 21.

Juli 2020 werden die Diagnosen einer Posttraumatischen Belastungsstörung (F43.1 gemäss ICD-10), einer anhaltenden Somatoformen Schmerzstörung (F45.4) und rezidivierender, gegenwärtig mittelgradiger Depressionen (F33.1) gestellt und unter anderem "häufig auftretende dissoziative Zustände" thematisiert (vgl. actum 11 im Beschwerdeverfahren). Erstmals begab sich die Beschwerdeführerin schon kurz nach ihrer Einreise in die Schweiz in eine psychiatrische Therapie. Bereits im Konsiliumsbericht des Ambulatoriums für Folteropfer des SRK vom 11. Mai 2017 waren die Diagnosen einer Traumafolge-störung mit dissoziativen Zuständen (F44) und einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung (F45.41) festgestellt worden (vgl. insbes. Beweismittelcouvert A33 Dokument Nr. 2 und Beschwerdebeilage 3 S. 1).

#### **E. 6.5**

Das SEM äusserte sich in der Begründung der angefochtenen Verfügung zwar ausführlich über die in den Anhörungen protokollierten Beschreibungen der subjektiven Beschwerden durch die Beschwerdeführerin selbst. Es kam zum Schluss, die laienhafte Beschreibung der eigenen Befindlichkeit sei äusserst wechselhaft und es handle sich deshalb um "zweifelhafte Leiden" (vgl. Verfügung S. 11). Die bereits im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Verfügung bei den Akten liegenden fachärztlichen Berichte und die entsprechenden Diagnosen werden hingegen in den Erwägungen der Verfügung erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt. Würden diese beiden Dokumente nicht im Sachverhaltsteil der Verfügung mindestens stichwortartig erwähnt (vgl. a.a.O. S. 3), müsste davon ausgegangen werden, diese Beweismittel seien vom SEM völlig übersehen worden. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde damit offensichtlich nicht korrekt festgestellt.

#### **E. 6.6**

Die von der Vorinstanz vertretene Haltung, die Beschwerdeführerin könne zumutbarerweise in irgendeinen Landesteil Somalias, namentlich Somaliland oder Puntland, zurückkehren, wird der besonderen Aktenlage des vorliegenden Verfahrens nicht gerecht und lässt sich mit der oben beschriebenen Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht vereinbaren: Die schwere, offenbar chronifizierte psychische Erkrankung der Beschwerdeführerin wäre zweifellos nicht nur in Zentral- und Mittelsomalia, sondern auch in Somaliland und Puntland nicht korrekt behandelbar. Letztlich stellen die konkreten Diagnosen ein derart starkes objektives Unzumutbarkeitsindiz dar, dass kaum entgegenwirkende positive Umstände vorstellbar sind, welche zu einer "begünstigenden" Gesamtsituation im Sinn der erwähnten Länderpraxis führen könnten.

#### **E. 6.7**

In Würdigung der gesamten Akten kommt das Bundesverwaltungs-gericht zum Schluss, dass eine erzwungene Rückkehr die Beschwerde-führerin in eine Situation bringen würde, die nicht nur den bisherigen Behandlungserfolg zunichtemachen, sondern sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einer konkreten und existenziellen Gefährdung im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AIG aussetzen würde. Überdies würde sie dadurch von ihrem Lebenspartner getrennt, dessen Rückkehr nach Somalia vom SEM mit Verfügung vom 1. Mai 2019 als unzumutbar qualifiziert worden war.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung hinsichtlich des angeordneten Wegweisungsvollzugs Bundesrecht verletzt. Aufgrund der vorliegenden Umstände ist davon abzusehen, das Verfahren zur korrekten Feststellung des medizinischen

Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen.

**E. 8**

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Dispositivziffern 4 und 5 der Verfügung vom 29. August 2019 sind aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, die Beschwerdeführerin wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufzunehmen. Ob weitere Vollzugshindernisse (Zulässigkeit und Möglichkeit) vorliegen, kann offenbleiben.

**E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

**E. 10**

Die Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Mit der Beschwerde wurde eine Kostennote vom 2. Oktober 2019 eingereicht. Der darin ausgewiesene Vertretungsaufwand der vormaligen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin beläuft sich auf 14.5 Honorarstunden; unter Berücksichtigung der späteren Eingaben wäre demnach auf dieser Basis von einem Zeitaufwand von gut 16 Stunden auszugehen, was den Umständen des (auf den Wegweisungsvollzug beschränkten) Verfahrens nicht angemessen erscheint. Unter Berücksichtigung eines geschätzten notwendigen Zeitaufwands von insgesamt 12 Honorarstunden ist die von der Vorinstanz zu vergütende Parteientschädigung demnach auf Fr. 2400.- (inkl. Auslagen und Mehrwert-steuerzuschlag) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.